

# Ausgewählte Urteile und Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

## 4. Quartal 2023

### I. Urteile und Entscheide gegen die Schweiz

#### [Urteil Arnold und Marthaler gegen die Schweiz](#) vom 19. Dezember 2023 (Nr. 77686/16 und 76791/16)

Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 Abs. 1 EMRK); *Einkesselung innerhalb einer polizeilichen Sperrzone während einer Demonstration und anschliessende Inhaftierung*

Der Fall betrifft die Einkesselung der Beschwerdeführer anlässlich einer für den 1. Mai 2011 geplanten Demonstration innerhalb einer polizeilichen Sperrzone (eine Massnahme, die im Englischen als «kettling» oder Taktik der «Einkesselung» bezeichnet wird) und die anschliessende Inhaftierung der Beschwerdeführer. Diese wurden noch am selben Tag – gegen 21 Uhr bzw. 22.30 Uhr – freigelassen, nachdem die Polizei sie einer gründlichen Identitätskontrolle unterzogen hatte. Die Beschwerdeführer machten eine Verletzung von Artikel 5 Absatz 1 EMRK geltend und beklagten sich über die Einkesselungsmassnahme und ihre Inhaftierung, die sie für rechtswidrig erachteten. Unter dem Blickwinkel des zweiten Teils von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b EMRK kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die innerstaatlichen Behörden keine angemessene Interessenabwägung zwischen der Pflicht der Beschwerdeführer, ihre Identität offenzulegen, und der Pflicht, die öffentliche Ordnung nicht zu stören einerseits und ihrem Recht auf Freiheit andererseits vorgenommen haben. Die Inhaftierung der Beschwerdeführer war demnach nicht durch den im zweiten Teil von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b EMRK genannten Grund gerechtfertigt. Unter dem Blickwinkel des zweiten Teils von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c EMRK kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die innerstaatlichen Behörden keine angemessene Interessenabwägung zwischen der Notwendigkeit, die Begehung einer Straftat zu verhindern einerseits und dem Recht der Beschwerdeführer auf Freiheit andererseits vorgenommen haben. Folglich war die strittige Massnahme nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c EMRK nicht gerechtfertigt. Verletzung von Artikel 5 Absatz 1 EMRK (einstimmig).

#### [Urteil Communauté genevoise d'action syndicale \(CGAS\) gegen die Schweiz](#) vom 27. November 2023 (Grosse Kammer) (Nr. 21881/20)

*Versammlungsfreiheit (Art. 11 EMRK); Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19, mit denen öffentliche Veranstaltungen zu Beginn der Pandemie zweieinhalb Monate lang verboten wurden*

Der Fall betrifft die von der Schweizer Regierung im Rahmen der Bekämpfung von Covid-19 getroffenen Massnahmen, die vom 17. März bis zum 30. Mai 2020 in Kraft waren. Die Beschwerdeführerin beschwerte sich unter Berufung auf Artikel 11 EMRK über das allgemeine Demonstrationsverbot, das sich aus der «Covid-19-Verordnung 2» in ihrer während des oben genannten Zeitraums gültigen Fassung ergeben hatte.

Was die Rüge bezüglich der Freiheit, sich friedlich zu versammeln, betrifft, stellte die Grosse Kammer fest, dass die Beschwerdeführerin keine Schritte unternommen hatte, damit die innerstaatlichen Gerichte ihre grundlegende Rolle im von der EMRK geschaffenen Schutzmechanismus wahrnehmen konnten. Sie stellte insbesondere klar, dass eine vorfrageweise Bestreitung der Verfassungsmässigkeit im Rahmen eines ordentlichen Rechtsmittels gegen eine Verfügung gestützt auf Verordnungen des Bundes einen für die Rechtsuchenden direkt zugänglichen Rechtsbehelf darstellt, mit dem eine Verfassungswidrigkeit festgestellt werden kann. Es gab keine besonderen Umstände, welche die Beschwerdeführerin daran gehindert hätten, dieses Rechtsmittel auszuschöpfen. Die Grosse Kammer verwies auf den subsidiären Charakter des EGMR und stellte klar, dass es in dem beispiellosen und hochsensiblen Kontext der Covid-19-Pandemie umso wichtiger war, dass die innerstaatlichen Behörden in der Lage waren, vorab ein Gleichgewicht zwischen konkurrierenden privaten und öffentlichen Interessen oder zwischen verschiedenen durch die EMRK geschützten Rechten herzustellen, indem sie die örtlichen Bedürfnisse und Gegebenheiten sowie die zum Zeitpunkt des Geschehens bestehende Gesundheitssituation berücksichtigten. Sie erklärte die Rüge bezüglich der Versammlungsfreiheit für unzulässig, da der nationale Instanzenzug nicht ausgeschöpft wurde (zwölf zu fünf Stimmen).

In Bezug auf die Koalitionsfreiheit stellte die Grosse Kammer fest, dass die entsprechende Rüge der Beschwerdeführerin zum ersten Mal im Rahmen des Verfahrens erhoben wurde und spätestens sechs Monate nach dem 30. Mai 2020, d.h. dem Datum, an dem die Covid-19-Verordnung 2 nicht mehr anwendbar war, hätte eingereicht werden müssen. Die Grosse Kammer befand, dass diese neue Rüge nicht zum Streitgegenstand des bei ihr anhängigen Verfahrens gehört und auf jeden Fall wegen Nichteinhaltung der Sechsmonatsfrist unzulässig ist (einstimmig).

### **Entscheid N.K. gegen die Schweiz vom 23. November 2023 (Nr. 52873/20)**

#### *Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK); Aufenthaltsbewilligung*

In diesem Fall ging es um die Weigerung der Schweizer Behörden, dem Beschwerdeführer – einem Staatsangehörigen des Kosovo – eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen (Resolution Nr. 1244 des UN-Sicherheitsrates). Der Beschwerdeführer reiste 1989 illegal in die Schweiz ein. Seit 1993 bezieht er infolge eines Arbeitsunfalls im Jahr 1992 eine Invalidenrente. Nachdem ihm zwischen 1996 und 2001 eine Aufenthaltsgenehmigung aus medizinischen Gründen erteilt worden war, beantragte er eine Aufenthaltsgenehmigung aufgrund eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls, welche die innerstaatlichen Behörden im Jahr 2017 ablehnten. Sie waren der Auffassung, dass sich der Beschwerdeführer hauptsächlich illegal in der Schweiz aufhielt, seine Integration nicht erfolgreich war, und er engere Verbindungen zum Kosovo hatte. Ein 2018 gestelltes Wiedererwägungsgesuch wurde 2020 abgelehnt. Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) war der Ansicht, dass sich die Umstände seit 2017 nicht geändert hätten und eine Wiedererwägung aus diesem Grund nicht angezeigt sei. Das Bundesgericht (BGer) trat nicht auf die Beschwerde ein, da sich der Beschwerdeführer nicht auf Artikel 8 EMRK berufen könne. Der Beschwerdeführer berief sich auf Artikel 8 EMRK und beschwerte sich, dass ihm die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung verweigert worden sei. Aufgrund der Tatsache, dass der Beschwerdeführer eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz erhalten hatte, befand der Gerichtshof, dass der Rechtsstreit damit beigelegt worden war. Streichung im Register (einstimmig).

**Urteil Kazimir gegen die Schweiz vom 12. Dezember 2023 (Nr. 71522/17, 47646/19 und 61114/19)**

*Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK); Invaliditätsrente, heimliche Überwachung durch beauftragte Privatdetektive*

Die Fälle betreffen die Aufhebung der Invaliditätsrenten des Beschwerdeführers (Nr. [71522/17](#)), seine strafrechtliche Verurteilung wegen Versicherungsbetrugs (Nr. [47646/19](#)) und die Rückzahlung der Renten (Nr. [61114/19](#)), die aus seiner verdeckten Überwachung durch Privatdetektive, die von der Versicherungsgesellschaft beauftragt wurden, hervorgegangen waren und seine beruflichen Tätigkeiten offengelegt hatten. Der Beschwerdeführer berief sich auf Artikel 8 EMRK und beschwerte sich darüber, dass die von Privatdetektiven durchgeführte Überwachung ohne gesetzliche Grundlage im Rahmen der verschiedenen Verfahren berücksichtigt wurde. Unter Verweis auf seine Schlussfolgerungen im Urteil Vukota-Bojić gegen die Schweiz vom 18. Oktober 2016, Nr. [61838/10](#), gelangte der Gerichtshof zu der Auffassung, dass der Eingriff in die Ausübung der in Artikel 8 EMRK garantierten Rechte durch den Beschwerdeführer nicht im Gesetz vorgesehen war. Die Regierung, welche nicht bestritt, dass die Überwachung des Beschwerdeführers nicht gesetzlich vorgesehen war, gab an, dass die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen 2019 geändert wurden, um den Schlussfolgerungen des oben genannten Urteils Rechnung zu tragen. Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig). Beschwerde im Übrigen unzulässig (einstimmig).

**Entscheid S.C. u.a. gegen die Schweiz vom 28. November 2023 (Nr. 26848/18)**

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) und Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK); Anerkennung von Kindesverhältnissen, Leihmutterchaft*

Der Fall betrifft die Weigerung der Schweizer Behörden, das durch eine kalifornische Geburtsurkunde begründete Kindesverhältnis zwischen dem Kind, das im Ausland durch eine Leihmutterchaft geboren wurde, und seinem Wunschvater (der biologische Vater wurde bereits anerkannt) sowie das Adoptionsverfahren, das zur Begründung des Kindesverhältnisses geführt hat, anzuerkennen. Die Beschwerdeführer machten Verletzungen von Artikel 8 EMRK, alleine und in Verbindung mit Artikel 14 EMRK, geltend. Der Gerichtshof war der Ansicht, dass der genetische Vater und sein Partner in der Lage waren, einen Adoptionsantrag zu stellen, als das Kind noch nicht zwei Jahre alt war. Er kam zu dem Schluss, dass sie sich folglich nicht darauf berufen können, dass sie ihr Kindesverhältnis während eines beträchtlichen Zeitraums nicht feststellen lassen konnten. Der Gerichtshof stellte ausserdem fest, dass das Adoptionsverfahren einen effektiven und ausreichend schnellen Mechanismus darstellte, der die Anerkennung des Kindesverhältnisses ermöglichte. Indem man davon ausgehen könne, dass sich Kinder, die durch eine im Ausland durchgeführte Leihmutterchaft geboren wurden, und andere im Ausland geborene Kinder in ähnlichen oder vergleichbaren Situationen befinden, stellte der Gerichtshof fest, dass die unterschiedliche Behandlung bei der Anerkennung des Kindesverhältnisses (Adoption für erstere und Eintragung der Geburtsurkunden für letztere) objektiv und vernünftig begründet ist. Diese unterschiedliche Behandlung, die eine gerichtliche Überprüfung nach sich zog, sollte die Prüfung des Kindeswohls ermöglichen und die Risiken begrenzen, die sich für das Kind aus der Leihmutterchaft ergeben können. Der Gerichtshof wies die Beschwerdepunkte somit wegen offensichtlicher Unbegründetheit gemäss Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe a und Absatz 4 EMRK ab. Beschwerde unzulässig (einstimmig).

## II. Urteile und Entscheide gegen andere Staaten

[Urteil Total S.A. und Vitol S.A. gegen Frankreich](#) vom 12. Oktober 2023 (Nr. 34634/18 und 43546/18)

*Keine Strafe ohne Gesetz (Art. 7 EMRK); Vorhersehbarkeit der strafrechtlichen Verurteilung*

Der Fall betrifft die strafrechtliche Verurteilung der beschwerdeführenden Gesellschaften aufgrund von aktiver Bestechung ausländischer Amtsträger. Die beschwerdeführenden Gesellschaften wurden der Bestechung ausländischer Amtsträger nach Verletzung des Programms «Öl für Nahrungsmittel» der UNO für schuldig befunden und auf der Grundlage von Artikel 435-3 des Strafgesetzbuches verurteilt. Unter Berufung auf Artikel 7 EMRK machten die beschwerdeführenden Gesellschaften geltend, dass ihre strafrechtliche Verurteilung zu dem Zeitpunkt, als die strittigen Handlungen begangen wurden, nicht vorhersehbar gewesen sei. Angesichts der Umstände und der vorliegenden Sachlage befand der Gerichtshof, dass das zum Zeitpunkt der streitigen Handlungen anwendbare Recht zugänglich und damit für die beschwerdeführenden Gesellschaften ausreichend vorhersehbar war, dass sie durch die Zahlung von Bestechungsgeldern – sogenannten «Aufpreisen» – im Rahmen des streitigen Handels mit irakischem Erdöl und dem damit verbundenen Verstoss gegen das Programm «Öl für Lebensmittel» der UNO auf der Grundlage von Artikel 435-3 des Strafgesetzbuches sowohl alleine als auch in Verbindung mit den damals geltenden Regeln des internationalen Rechts strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden konnten. Keine Verletzung von Artikel 7 EMRK (einstimmig).

[Urteil Bild GmbH & Co. KG gegen Deutschland](#) vom 31. Oktober 2023 (Nr. 9602/18)

*Freiheit der Meinungsäusserung (Art. 10 EMRK); Anordnung, ein unverpixeltes Video von einer Website zu entfernen*

Der Fall betrifft eine Gerichtsentscheid, die die bekannte Nachrichtenseite Bild anweist, die Videoüberwachungsbilder einer Festnahme durch die Polizei in einem Bremer Nachtclub zu entfernen, sofern sie nicht das Gesicht eines der beteiligten Polizeibeamten unkenntlich machen. Unter Berufung auf Artikel 10 EMRK machte die beschwerdeführende Gesellschaft geltend, dass die Anordnung, das unverpixelte Video von ihrer Website zu entfernen, ihr Recht auf freie Meinungsäusserung beeinträchtigt habe. Der Gerichtshof kam insbesondere zu dem Schluss, dass die Argumentation der deutschen Gerichte in Bezug auf die Zweitnutzung und jede zukünftige Nutzung der Bilder unzureichend war und dass diese Argumentation zu einem unannehmbaren Verbot führen könnte, bei dem in Zukunft keine unbearbeiteten Bilder von Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Dienstes ohne die Zustimmung der betroffenen Personen veröffentlicht werden könnten. Verletzung von Artikel 10 EMRK (einstimmig).

[Urteil El-Asmar gegen Dänemark](#) vom 3. Oktober 2023 (Nr. 27753/19)

*Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung (Art. 3 EMRK); Unkenntnis der Rechtsgarantien und unzureichende Untersuchung bezüglich des Einsatzes von Pfefferspray gegen einen Gefangenen*

Der Fall betrifft einen Vorfall im April 2017, bei dem der Beschwerdeführer von zwei Gefängniswärtern mit Pfefferspray besprüht wurde, während er in einer Beobachtungszelle inhaftiert war. Der Beschwerdeführer beschwerte sich über eine Verletzung des materiellen und verfahrensrechtlichen Teils von Artikel 3 EMRK. Der Gerichtshof kam insbesondere zu dem Schluss,

dass während der Ermittlungen nicht sorgfältig geprüft wurde, ob die mit dem Pfeffersprayeinsatz verbundenen Verfahrensgarantien eingehalten wurden. Er war daher der Auffassung, dass die dänischen Behörden die mutmasslichen Misshandlungen nicht wirksam untersucht hatten. Darüber hinaus blieben mehrere wichtige Fragen unbeantwortet, welche die Behörden hätten behandeln können und müssen, um sicherzustellen, dass der Einsatz von Pfefferspray «aufgrund des Verhaltens des Beschwerdeführers zwingend erforderlich war». Verletzung des materiellen und verfahrensrechtlichen Teils von Artikel 3 EMRK (einstimmig).

**Urteil Stott gegen Vereinigtes Königreich** vom 31. Oktober 2023 (Nr. 26104/19)

*Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 EMRK) und Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK); Berechtigung eines Häftlings zur vorzeitigen Entlassung*

In dem Fall geht es um die Berechtigung zur vorzeitigen Entlassung. Der Beschwerdeführer wurde nach dem Strafrechtsgesetz von 2003 zu einer verlängerten, zeitlich begrenzten Haftstrafe verurteilt. Um die geltenden Bestimmungen für eine vorzeitige Entlassung anzufechten, leitete er ein gerichtliches Überprüfungsverfahren ein und machte geltend, dass er bei einer Verurteilung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe nach freiem Ermessen oder einer befristeten Standardstrafe früher die Möglichkeit gehabt hätte, auf Bewährung entlassen zu werden. Unter Berufung auf Artikel 14 EMRK in Verbindung mit Artikel 5 EMRK machte er vor dem Gerichtshof geltend, dass die einschlägigen Bestimmungen seiner verlängerten befristeten Haftstrafe diskriminierend seien und seine Rechte dadurch verletzt wurden. Der Gerichtshof war der Ansicht, dass die Antwort auf die Frage, ob und wann eine Person für eine vorzeitige Entlassung in Frage kommen sollte, berechtigterweise von politischen und tatsachenbasierten Erwägungen abhängen kann. Seiner Ansicht nach kann man nicht sagen, dass die Kriterien zur Bestimmung der Berechtigung zur vorzeitigen Entlassung grundsätzlich für alle Kategorien von Häftlingen gleich sind oder sein sollten. Der Gerichtshof war der Meinung, dass die Schwere der Straftat und der Grad der Gefährlichkeit im Rahmen der Erwägungen über die Eignung für eine vorzeitige Entlassung zweifellos relevant sind. Er kam zu dem Schluss, dass die vom Beschwerdeführer genannten Häftlingsgruppen nicht hinreichend ähnlich sind und unterschiedliche Delinquenz- und Gefährlichkeitsgrade aufweisen können. Der Gerichtshof war der Ansicht, dass die unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Häftlingsgruppen in jedem Fall objektiv gerechtfertigt sei. Die unterschiedliche Regelung der Verurteilungen, zu denen auch die Bestimmungen über die vorzeitige Entlassung gehören, verfolgt das Ziel, auf verschiedene Kombinationen von Delinquenz und Risiko angemessen zu reagieren. Nach Ansicht des Gerichtshofs handelt es sich dabei um ein legitimes Ziel. Dem Gerichtshof zufolge waren die fraglichen gesetzgeberischen Massnahmen verhältnismässig und haben den weiten Ermessensspielraum nicht überschritten, den die Vertragsstaaten im Zusammenhang mit Gefangenen und der Strafrechtspolitik haben. Keine Verletzung von Artikel 14 EMRK in Verbindung mit Artikel 5 EMRK (einstimmig).

**Entscheid Asociación de Abogados Cristianos gegen Spanien** vom 9. November 2023 (Nr. 22604/18)

*Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK); Verwendung von geweihten Hostien in einem Kunstwerk*

Der Fall betrifft ein Kunstwerk mit dem Namen Amen, das mit anderen Kunstwerken zusammen im Rahmen einer von den lokalen Behörden in Pamplona finanzierten Ausstellung im Jahr 2015 ausgestellt wurden. Die Verwendung von geweihten Hostien in dem Kunstwerk sorgte für einen Aufschrei und veranlasste den beschwerdeführenden Verein dazu, eine Strafanzeige einzureichen, die sich sowohl gegen den Künstler als auch gegen einen Stadtrat richtete. Das



Strafverfahren wurde vom Untersuchungsrichter abgeschlossen. Dieser befand, dass die strittigen Handlungen keine Straftat darstellten, was auch von den innerstaatlichen Gerichten bestätigt wurde. Der beschwerdeführende Verein berief sich insbesondere auf Artikel 9 EMRK und beschwerte sich, dass die örtlichen Behörden ihre Neutralitätspflicht verletzt hätten, da sie die Ausstellung eines Kunstwerks, das christliche Gläubige beleidige, finanziert, organisiert und sich geweigert hätten, diese abzusagen. Weiter beschwerte sich der Verein, dass die Justizbehörden ihre Pflicht, christliche Gläubige zu schützen, verletzt hätten, da sie keine Anklage gegen den beteiligten Künstler und den Gemeinderat erhoben hätten. Der Gerichtshof wies die erste Beschwerde des beschwerdeführenden Vereins, die sich auf die Pflicht der Behörden zur religiösen Neutralität bezog, zurück, da der Verein den nationalen Instanzenzug nicht ausgeschöpft hatte. Der Verein hätte insbesondere, anstatt eine Strafanzeige zu erstatten, im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens die Weigerung der örtlichen Behörden, die Ausstellung abzusagen, anfechten können. Der Gerichtshof wies die zweite Beschwerde des Vereins bezüglich der Einstellung des Verfahrens im Zusammenhang mit seiner Strafanzeige wegen offensichtlicher Unbegründetheit zurück, da die Schlussfolgerung der innerstaatlichen Justizbehörden, wonach die strittigen Handlungen keinen Straftatbestand erfüllten, nicht willkürlich sei. Da der Verein die Möglichkeit hatte, auf zivilrechtlichem Weg Rechtsschutz zu suchen, kann die Einstellung des Verfahrens nicht als eine Verletzung der positiven Verpflichtungen des Staates aus Artikel 9 EMRK angesehen werden kann. Beschwerde unzulässig (einstimmig).

**Urteil Cangı u.a. gegen die Türkei** vom 14. November 2023 (Nr. 48173/18)

*Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Recht auf Leben in einer gesunden Umwelt; gerichtliches Sachverständigenverfahren*

Der Fall betrifft ein gerichtliches Sachverständigenverfahren, das im Rahmen einer Verwaltungsbeschwerde der Beschwerdeführer gegen einen Entscheid über die Gewinnung von Gold durch Cyanidlaugung in einer Mine in Uşak durchgeführt wurde. Unter Berufung auf Artikel 6 EMRK machen die Beschwerdeführer geltend, dass sie im Rahmen dieses Verfahrens keine Möglichkeit hatten, den Sachverständigen eigene Fragen zu stellen, dass ihnen die von den Sachverständigen untersuchten Dokumente – darunter auch Gutachten – nicht zur Stellungnahme vorgelegt wurden und dass die innerstaatlichen Gerichte nicht auf ihre Argumente betreffend die Schlussfolgerungen der Sachverständigen geantwortet haben. Der Gerichtshof (Mehrheit) erklärte die Beschwerde der Beschwerdeführer, die in der Nähe der Mine leben oder dort Eigentum besitzen, für zulässig, da der Ausgang des Verfahrens direkt über ihr Recht auf ein Leben in einer gesunden Umwelt entscheidet. Er (die Mehrheit) erklärte den Antrag der anderen Beschwerdeführer wegen Unvereinbarkeit *ratione materiae* für unzulässig, da sie nicht in der Nähe der Mine leben und nicht geltend machen, dass sie persönlich und direkt vom Betrieb der Mine betroffen sind. Der Gerichtshof hielt fest, dass aufgrund der Unmöglichkeit, den Sachverständigen Fragen zu stellen, keine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK vorliegt, und dass aufgrund der nicht erfolgten Herausgabe von Aktenstücken eine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK vorliegt (einstimmig).

**Urteil Krachunova gegen Bulgarien** vom 28. November 2023 (Nr. 18269/18)

*Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit (Art. 4 EMRK); Materielle Wiedergutmachung für das Opfer von Menschenhandel*

Der Fall betrifft die Schritte, welche die Beschwerdeführerin unternommen hat, um eine Entschädigung in Höhe der Einkünfte aus ihrer Sexarbeit zu erhalten, die ihr von X, ihrem Zuhälter, vorenthalten wurden. Die bulgarischen Gerichte lehnten eine solche Entschädigung mit der

Begründung ab, dass sie der Prostitution nachgegangen war und es gegen die «guten Sitten» verstossen hätte, ihr die aus dieser Tätigkeit erzielten Gewinne zurückzuzahlen. Der Gerichtshof befand insbesondere, dass Staaten verpflichtet sind, Opfern von Menschenhandel zu ermöglichen, von der Person, die sie ausgebeutet hat, eine Entschädigung für den Einkommensverlust zu verlangen, und dass die bulgarischen Behörden ihrer Pflicht nicht nachgekommen sind, das Recht der Klägerin aus Artikel 4 EMRK, einen solchen Antrag zu stellen, gegen die Interessen der Allgemeinheit abzuwägen, die die Zahlung einer Entschädigung in einem solchen Fall wohl kaum für unmoralisch halten würde. Der Gerichtshof erkannte zum ersten Mal an, dass ein Opfer von Menschenhandel nach Artikel 4 EMRK das Recht hat, von der Person, die es ausgebeutet hat, eine Entschädigung für seinen materiellen Schaden zu verlangen. Verletzung von Artikel 4 EMRK (einstimmig).

[Urteil Schmidt und Šmigol gegen Estland](#) vom 28. November 2023 (Nr. 3501/20, 45907/20 und 43128/21)

*Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK); Aufeinanderfolgende Anwendung von Disziplinarstrafen und Sicherheitsmassnahmen im Gefängnis, die lange Einzelhaften zur Folge haben*

Die Beschwerdeführer waren inhaftiert und mussten jeweils eine Reihe von Disziplinarstrafen, in diesem Fall Einzelhaft gemäss der Disziplinarordnung, über sich ergehen lassen, hauptsächlich weil sie sich geweigert hatten, ihre beruflichen Aufgaben zu erfüllen. Die anschliessende Vollstreckung dieser Massnahmen führte zu ununterbrochenen Einzelhaftperioden von 566 Tagen bzw. 482 Tagen. Der erste Beschwerdeführer verbrachte anfangs ebenfalls zwischen 30 und 69 Tage in Einzelhaft, mit Unterbrechungen von 6 bis 36 Tagen, entweder in disziplinarischer Einzelhaft oder in vollständiger Einzelhaft. Die innerstaatlichen Gerichte befanden in Bezug auf die beiden oben genannten längeren Zeiträume, dass die aufeinanderfolgende Vollstreckung der Disziplinarstrafen rechtswidrig war und die Rechte der Beschwerdeführer verletzte. Sie vertraten jedoch die Auffassung, dass die kürzeren Zeiträume, die der erste Beschwerdeführer in Einzelhaft verbrachte, rechtmässig waren und seine Rechte nicht verletzt haben.

Der Gerichtshof berücksichtigt die Bedingungen und Modalitäten der Einzelhaft in Bezug auf die kürzeren Vollstreckungsphasen Anwendungsdauer sowie die Tatsache, dass die beiden Beschwerdeführer regelmässig von Ärzten überwacht wurden und die lange Einzelhaft zu keiner wesentlichen Verschlechterung ihres körperlichen Gesundheitszustands geführt hat. Der Gerichtshof weist darauf hin, dass Gefangene, die lange Zeit in Einzelhaft gehalten werden, besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, damit mögliche Folgeschädigungen minimiert werden.

In Bezug auf die längeren Zeiträume in Einzelhaft sieht der Gerichtshof keinen Grund, zu einer anderen Schlussfolgerung als die innerstaatlichen Gerichte zu gelangen. In Bezug auf die kürzeren Zeiträume analysierten die innerstaatlichen Gerichte die Dauer und Rechtmässigkeit jedes einzelnen Zeitraums und prüften, ob ihre Dauer unter oder über der 45-Tage-Frist für jede einzelne Disziplinarstrafe lag, ob sich der erste Beschwerdeführer während der Zeitabschnitte im ordentlichen Strafvollzug befand und ob ihm die vollständige Einzelhaft für andere Zwecke als die disziplinarische Einzelhaft auferlegt worden war. Der Gerichtshof erkennt an, dass, wenn man der Anwendung zulässiger Strafen und Sicherheitsmassnahmen zustimmt, dann erscheint der Wechsel zwischen Einzelhaft und den Zeiträumen, in denen die Häftlinge im ordentlichen Strafvollzug inhaftiert sind, an sich nicht willkürlich oder unangemessen. Je grösser die Zeiträume der Einzelhaft sind, desto grösser sollten nach Ansicht des Gerichtshofs auch die Zeiträume sein, in denen die betreffende Person im ordentlichen Strafvollzug inhaftiert ist. Werden hingegen grössere Zeiträume der Einzelhaft nur für eine im Vergleich zur Einzelhaft

vernachlässigbare Dauer unterbrochen, reichen solche Unterbrechungen wahrscheinlich nicht aus, um die negativen Auswirkungen einer länger andauernden Einzelhaft auszugleichen. Dasselbe gilt grundsätzlich, wenn aufeinanderfolgende Zeiträume der Einzelhaft auf die Anwendung verschiedener Disziplinar- oder Sicherheitsmassnahmen zurückzuführen sind – vorausgesetzt, es gibt keinen wesentlichen Unterschied zwischen diesen Massnahmen hinsichtlich der Einzelhaft, der sie unterworfen sind. Der Gerichtshof räumt jedoch ein, dass es aufgrund der Vielfalt der Sicherheitsprobleme, mit denen sich die Strafvollzugsbehörden im Interesse ihrer Mitarbeitenden oder der Häftlinge befassen müssen, unter Umständen nicht möglich sein wird, den Vollzug gesonderter Sicherheitsmassnahmen auszusetzen oder aufzuschieben. Im vorliegenden Fall können nicht alle Abweichungen, die von 6 bis 36 Tagen reichen, zwischen den Zeiträumen der Einzelhaft als vernachlässigbar angesehen werden. Zwar führt der Wechsel zwischen der Vollziehung gesonderter, rechtmässiger und verhältnismässiger Disziplinarstrafen und angemessen langen Zeiträumen, die im ordentlichen Strafvollzug verbracht werden, nicht zwangsläufig zu einer Feststellung einer Verletzung von Artikel 3. Doch weist der Gerichtshof darauf hin, dass die Einzelhaft, in welcher die Beschwerdeführer sich befanden, in allen Fällen (ausser einem) als Disziplinarstrafe verhängt wurde, so dass die Beschwerdeführer sich über lange Zeiträume kumuliert in Einzelhaft befanden. Der Gerichtshof stellt fest, dass die Regierung keinen zwingenden Grund für das Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände vorgebracht hat, die den Einsatz der Einzelhaft über so grosse Zeiträume als reine Disziplinarstrafe rechtfertigen könnten. Verletzung von Artikel 3 EMRK (einstimmig).

**Urteil Vučković gegen Kroatien** vom 12. Dezember 2023 (Nr. 15798/20)

*Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK) und Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK); Umwandlung einer wegen sexueller Gewalt verhängten zehnmonatigen Haftstrafe in eine Strafe für gemeinnützige Arbeit*

In diesem Fall geht es um sexuelle Übergriffe auf die Beschwerdeführerin, eine Krankenschwester, durch einen Kollegen aus dem Rettungsdienst, während sie im Team zusammenarbeiteten. Der Täter wurde zu einer zehnmonatigen Haftstrafe verurteilt, die jedoch im Rahmen des Berufungsverfahrens in gemeinnützige Arbeit umgewandelt wurde. Unter Berufung auf die Artikel 3 und 8 EMRK beschwerte sich die Beschwerdeführerin, dass die verhängte Strafe angesichts der Schwere der gegen sie begangenen sexuellen Gewalttaten unverhältnismässig milde ausgefallen sei. Der Gerichtshof erachtete es als bedenklich, dass sich das Berufungsgericht dazu entschied, die Haftstrafe durch gemeinnützige Arbeit zu ersetzen, ohne seinen Entscheid angemessen zu begründen und ohne in irgendeiner Weise die Interessen des Opfers zu berücksichtigen. Ein solcher Ansatz legt den Schluss nahe, dass die kroatischen Gerichte bei der Verfolgung von Gewalt gegen Frauen Milde walten lassen. Verletzung von Artikel 3 und 8 EMRK (einstimmig).

**Entscheid Société d'exploitation d'un service d'information CNEWS gegen Frankreich** vom 7. November 2023 (Nr. 60131/21)

*Freiheit der Meinungsäusserung (Art. 10 EMRK); Aufforderung zur Einhaltung der Vorschriften*

Der Fall betrifft eine Ermahnung des Conseil supérieur de l'audiovisuel (CSA) an die beschwerdeführende Gesellschaft aufgrund von Äusserungen eines bekannten Journalisten und politischen Kolumnisten in der Sendung «Face à l'info», die auf dem von der beschwerdeführenden Gesellschaft betriebenen Fernsehkanal ausgestrahlt wurde. Der Gerichtshof stellte insbesondere fest, dass es bei der von der CSA ausgesprochenen Ermahnung einzig darum geht, die Verhängung einer Sanktion in Aussicht zu stellen, falls sich die beschwerdeführende Gesellschaft künftig für ein weiteres Nichterfüllen ihrer gesetzlichen und vertraglichen Pflichten



verantwortlich macht. Dabei handelt es sich um die Pflicht, als Fernsehsender dafür zu sorgen, dass die von ihr ausgestrahlten Programme nicht zu Hass oder Gewalt insbesondere aufgrund von Religion oder Nationalität aufrufen oder ermutigen. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass dieser angemessene Eingriff verhältnismässig zu dem verfolgten legitimen Ziel war, nämlich den Ruf oder die Rechte anderer zu schützen, und wies die Beschwerde als offensichtlich unbegründet ab. Beschwerde unzulässig (einstimmig).

**GUTACHTEN vom 14. Dezember 2023 zur Verweigerung der Zulassung einer Person zur Ausübung des Berufs des Sicherheits- oder Wachpersonals aufgrund ihrer Nähe zu einer religiösen Bewegung oder ihrer Zugehörigkeit zu einer solchen Bewegung**

Der Gerichtshof stellt fest, dass die nachgewiesene Zugehörigkeit einer Person zu einer religiösen Bewegung, die von der zuständigen Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung ihrer Merkmale als eine Bedrohung für den Staat angesehen wird, die Verweigerung der Genehmigung zur Ausübung des Berufs des Wach- und Sicherheitspersonals rechtfertigen kann, vorausgesetzt, dass die fragliche Massnahme: auf einer zugänglichen und vorhersehbaren Rechtsgrundlage beruht; unter Berücksichtigung des Verhaltens oder der Handlungen der betroffenen Person getroffen wird; unter Berücksichtigung der beruflichen Tätigkeit dieser Person getroffen wird, um die Verwirklichung einer tatsächlichen und ernsthaften Gefahr für die demokratische Gesellschaft zu verhindern und eines oder mehrere legitime Ziele im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 EMRK verfolgt; in einem angemessenen Verhältnis zu dem Risiko steht, das sie verhindern soll, sowie zu dem oder den legitimen Zielen, die sie verfolgen soll; einer unabhängigen, effektiven und mit angemessenen Verfahrensgarantien versehenen richterlichen Prüfung bezüglich der Einhaltung der oben aufgeführten Bedingungen unterzogen werden kann (einstimmig).